

Grundsatzerklärung gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Achtung der Menschenrechte

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a. G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a. G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß §6. Abs. 2 LkSG

Inhaltsverzeichnis

- 1. Präambel**
- 2. Relevante Themen**
- 3. Erwartungen gegenüber Beschäftigten und Geschäftspartnern**
- 4. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten**

1. Präambel

Die „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK - Versicherungsverein a. G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“ und die „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“ (im Folgenden gemeinsam „DEVK“) sind Verpflichtete im Sinne des ab 1. Januar 2023 in Deutschland geltenden Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, kurz „LkSG“). Die Anforderungen des LkSG setzt die DEVK um.

2. Relevante Themen

Auf Basis der Risikoanalyse setzt sich die DEVK in besonderem Maße in den folgenden Bereichen für die Durchsetzung menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Schutzmechanismen ein:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Koalitions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung

3. Erwartungen gegenüber Beschäftigten und Geschäftspartnern

Die DEVK ist sich ihrer Verantwortung gegenüber Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit bewusst. Sie hat daher ethische Regeln für sich aufgestellt, die sie bei ihren Geschäften leiten. Die DEVK erwartet von ihren Lieferanten, Dienstleistern und Auftragnehmern (im Folgenden: Geschäftspartner), dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen.

4. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Die DEVK kommt den im LkSG definierten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten mit den folgenden Maßnahmen nach:

- Risikomanagement
- Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren (Whistleblowing-System)
- Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht

Risikomanagement

Die DEVK hat ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der im LkSG definierten Sorgfaltspflichten eingerichtet.

Risikoanalyse

Im Rahmen des Risikomanagements führt die DEVK jährlich sowie anlassbezogen eine angemessene Risikoanalyse im Sinne des LkSG durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Präventionsmaßnahmen

Die DEVK hat in Bezug auf die identifizierten Risiken angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern etabliert, um festgestellte Risiken zu verhindern oder zu minimieren, bspw. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken.

Abhilfemaßnahmen

Sofern die DEVK feststellt, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in ihrem **eigenen Geschäftsbereich** oder bei einem **unmittelbaren Zulieferer** bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden einzelfallspezifisch unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, welche die Verletzung beenden oder das Ausmaß der Verletzung minimieren. Sofern die Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt, welches einen konkreten Zeitplan enthält und die im LkSG definierten Maßnahmen berücksichtigt. Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist als ultima ratio vorgesehen, sofern die im LkSG angeführten Kriterien erfüllt sind.

Liegen der DEVK tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei **mittelbaren Zulieferern** erscheinen lassen, wird anlassbezogen eine Risikoanalyse durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen eingeleitet, ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.

Beschwerdemechanismus

Die DEVK hat ein angemessenes Beschwerdeverfahren zur Abgabe von Hinweisen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zu Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten eingerichtet und ihr Whistleblowing-System auch für die Abgabe derartiger Hinweise geöffnet. Informationen über Meldewege sowie den Prozess (sog. „Verfahrensordnung“) werden Mitarbeitenden über interne Kanäle, externen Dritten über die Internetseite der DEVK zur Verfügung gestellt.

Wirksamkeitsprüfung

Die DEVK überprüft einmal jährlich sowie anlassbezogen die Wirksamkeit der Präventions- und der Abhilfemaßnahmen und aktualisiert diese bei Bedarf unverzüglich. Ebenfalls jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens überprüft.

Dokumentations- und Berichtspflicht

Die DEVK dokumentiert die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten intern fortlaufend und bewahrt die Dokumentation ab der Erstellung mindestens sieben Jahre lang auf. Den im LkSG definierten Pflichten zur Berichterstattung sowie der Pflichten zur Veröffentlichung kommt die DEVK ebenfalls nach.